



# **Satzung**

**über die Finanzierung der Fraktionsarbeit  
des Kreistages des Landkreises Mansfeld-  
Südharz**

**(FraktFinanzS LK MSH)**

**vom 23. Juni 2021**

---

## Inhaltsübersicht

§ 1	Grundsätze der Fraktionsfinanzierung.....	2
§ 2	Höhe der Zuwendung .....	2
§ 3	Nachweis des Verwendungszwecks.....	3
§ 4	Abrechnung und Prüfung der Zuwendungen.....	3
§ 5	Sprachliche Gleichstellung .....	4
§ 6	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	4

Handreichung

Anlage 1: Erklärung des Vorsitzenden der Fraktion

Anlage 2: Verwendungsnachweis

---

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 23. Juni 2021 folgende Satzung über die Finanzierung der Fraktionsarbeit des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz (FraktFinanzS LK MSH) beschlossen:

## **§ 1 Grundsätze der Fraktionsfinanzierung**

(1)

Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit. Sie fördern die Zusammenarbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse und unterstützen die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kreistages.

(2)

Im Rahmen der im Haushaltsplan des Landkreises veranschlagten Haushaltsmittel wird den Fraktionen des Kreistages zur Unterstützung ihrer Fraktionsarbeit ein Zuschuss aus Mitteln des Kreishaushaltes gewährt.

(3)

Die finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen sind allgemeine Haushaltsmittel und unterliegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie den allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 2 Höhe der Zuwendungen**

(1)

Jede Fraktion im Kreistag erhält zur Sicherstellung ihrer Aufgaben einen monatlichen Betrag in Höhe von 10 € je Fraktionsmitglied. Die Zuwendung wird anteilig zum Beginn eines Quartals durch die Verwaltung (Rechtsamt/Kreistagsangelegenheiten) auf das von der Fraktion genannte Konto überwiesen.

(2)

Der Anspruch auf die Zuwendung entsteht mit dem Zeitpunkt der Anzeige des Vorsitzenden der Fraktion gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden, über die Bildung der Fraktion. Vergrößert oder verringert sich im Laufe der Wahlperiode die Zahl der Fraktionsmitglieder, so wird die Zuwendung der Haushaltsmittel des auf den Tag der Anzeige folgenden Monats neu berechnet.

(3)

Der Anspruch auf die Fraktionszuwendung endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Fraktion sich aufgelöst, ihre Rechtsstellung als Fraktion verloren hat oder die Wahlperiode beendet ist.

---

### **§ 3**

#### **Verwendung der Zuwendungen**

(1)

Die Zuwendungen sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit zu verwenden. Sie sind kein Ersatz für Aufwendungen, die für einzelne Mitglieder der Fraktion entstehen oder die durch Aufwandentschädigung, Sitzungsgelder und dergleichen abgegolten worden sind. Es gilt die Handreichung.

(2)

Ferner ist es untersagt, die Zuwendungen zur mittelbaren oder unmittelbaren Parteienfinanzierung zu verwenden. Dazu zählen Wahlwerbung, die Nutzung für Zwecke der hinter den Fraktionen stehenden Parteien, Parteitage usw.

(3)

Unzulässig ist auch die Verwendung der Zuwendung für Bewirtungen, Präsente an Dritte, gesellige Veranstaltungen, Spenden oder als Verfügungsmittel des Vorsitzenden der Fraktion.

### **§ 4**

#### **Abrechnung und Prüfung der Zuwendungen**

(1)

Die Verantwortung über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung obliegt dem Vorsitzenden der Fraktion. Hierzu ist mit der Abrechnung gem. § 4 Absatz 2 die Vorlage einer schriftlichen Versicherung (Formular Anlage 1) des Vorsitzenden der Fraktion notwendig, dass die Zuwendung ordnungsgemäß verwendet worden ist.

(2)

Der Verwendungsnachweis gem. Anlage 2 ist mit den Originalbelegen nach Ablauf des Haushaltsjahres bis spätestens 20. Januar des Folgejahres unaufgefordert dem Rechtsamt/Kreistagsangelegenheiten zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch bei Ablauf der Wahlperiode bis 20. des Folgemonats.

(3)

Das Rechtsamt/Kreistagsangelegenheiten wird binnen einer Frist von 14 Tagen die Verwendung prüfen.

(4)

Nicht verbrauchte Zuwendungen sind zum Ende des Haushaltsjahres dem Kreishaushalt bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zurückzuführen. Bei Auflösung der Fraktion oder Ende der Wahlperiode erfolgt die Rückzahlung nichtverbraucher Zuwendungen binnen eines Monats.

---

(5)

Mit Zuwendungen beschaffte Gegenstände, deren Wert den Betrag von 150,- € netto übersteigt, sind vom Vorsitzenden der Fraktion fortlaufend auch über die Dauer der Wahlperiode hinweg zu erfassen und bei Auflösung der Fraktion oder am Ende der Wahlperiode an die Verwaltung zurückzugeben. Auf Antrag der Fraktion kann von einer Rückgabe der Gegenstände verzichtet und einer Übergabe auf die neue oder eine andere Fraktion zugestimmt werden.

## **§ 5 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sangerhausen, 12.07.2021

*Dr. Angelika Klein*

Landrätin



Dienstsiegel